18

(Fryderyk Wilhelm II),

Verordnung

wegen

zweckmäßigerer Einrichtung

der

Eidesleistungen.



De Dato Berlin, den 26. October 1799.

Gedruckt bey Georg Decker, Königlichen Geh. Ober-Hof-Buchdrucker.



Pol. 8 III. 2477





Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden, König von Preußen
rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem über die bey Eydesleistungen obwaltende Mißbräuche mancherley Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsre besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eydesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feyerlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen.

§. 1.

Die bisher üblich gewesene Formulare der Amts- und Dienst-Eyde müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereydenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bey pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit gränzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2.

Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Dienst-Eyde, müssen die Formulare so gefasset werden, daß sie die von jedem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtende Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die itzt und in der Folge bey vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruktion Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereydung bedarf, wenn dem Officianten, in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3.

Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Officianten die Formulare der Dienst-Eyde von den vorgesetzten Behörden revidiret und verbessert werden.

§. 4.

Bey solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit, und den Folgen eines Dienst-Eydes hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bey der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beygefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eydesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Innhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5.

Die Eydes-Formel muß jedem Officianten vor der würklichen Eydesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In

so

so fern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereydende sich von deren Innhalt hinlängliche Kenntniß verschaft habe, und nöthigenfalls die Vereydung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewürkt worden.

§. 6.

Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Dienst-Eyd durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellet, und die Eydes-Formel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7.

Bey gerichtlichen Eyden muß nach den auf das genaueste zu befolgenden in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vervielfältigung zu besorgenden Mißbrauch vorgebeugt werden.

§. 8.

Es müssen daher die Eydesabnahmen nur solchen Personen anvertrauet werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Aeußern, auf besondre Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so daß Auscultatoren und Referendarien, welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9.

Bey den Eydesleistungen müssen außer den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beyderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eyd geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stim-

me seines Gewissens zu folgen, und eine Eydesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10.

Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheurungs-Formeln und sonst zu beobachtende Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11.

Die Gerichte müssen dahin sehen, daß sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien-Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eydes-Formel bezugsweise auf die vor der Eydesleistung dem Schwörenden bekannt gemachte Gegenstände gerichtet werde.

§. 12.

Die Erkenntnisse, wodurch eine Eydesleistung veranlaßt wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichsgebrauch dahin gefasset werden:

daß eine Parthey zu schwören schuldig, verbunden, gehalten,

damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eydesleistung befohlen habe. Dagegen muß auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthey überläßt, ob der erkannte Eyd zu leisten sey, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthey nach gewissenhafter Prüfung den Eyd leisten kann.

Es sind daher die Erkenntnisse dahin zu richten:

daß die zum Eyde zu verstattende Parthey schuldig sey, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Meineydig gestraft zu werden, einen Eyd dahin rc. leisten könne.

§. 13.

Vor jeder Eydesleistung muß demjenigen, der einen Eyd schwören will, die Eydes-Formel, nebst einem Exemplar der gegenwärtiger Verordnung beygefügten, diesem Zweck gewidmeten Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. Wenn dieses geschehen ist, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freygestellt werden, der zum Eyde sich erbietenden Parthey dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandluugen die Eydesleistung bedenklich machen könnte. Hiebey muß der Richter selbst mitwürken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eyd geleistet, oder wenn es zuläßig, dem Gegner zurückgeschoben werden solle, die erforderliche Bedenkzeit gestatten, und nicht eher zur würklichen Eydesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Parthey, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eydes und der obwaltenden Bedenken überzeugt sey, daß der Eyd mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

§. 14.

Ber Zeugenvernehmungen ist die dieser Verordnung beygefügte hiezu bestimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhörung zum Durchlesen einzuhändigen, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorzulesen, und nöthigenfalls bey entstehendem Verdacht einer Leichtsinnigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Partheylichkeit, deren Innhalt während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15.

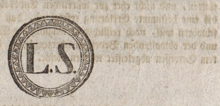
Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften von sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere Landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämmtliche Officianten den Dienst-Eyd als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten und jeder Mißbrauch verhütet werde, welcher sonst bey gerichtlichen oder Zeugen-Eyden statt finden könnte.

Des

Des Endes befehlen Wir, daß diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert und in Unsern gesammten Staaten gehörig publicirt werde.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 26sten October 1799.

Friedrich Wilhelm.



Frh. v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. 1.

Vorhaltung bey Dienst-Eyden.

Der Dienst-Eyd ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den *Vorschriften der Gesetze*, *sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle*. Die Erinnerung, diesen Eyd geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommene Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eydlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheylichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bey jeder Eydesleistung wird Gott angerufen, den Meineyd zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachläßigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten

Dienst-

Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bey jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bey jeder Gelegenheit seinem eydlichen Angelöbniße gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworne Dienstpflichten vernachläßigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohete harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 2.

Vorhaltung bey gerichtlichen Eyden.

Jeder Eyd, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit derjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eyd zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eydlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eydesleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren lässet, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eyd zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eyd bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, blos der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bey dem Entschluß, ob man einen Eyd leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eydesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

No. 3.

Vorhaltung bey Zeugen-Eyden.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bey Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bey der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheyen in solchem Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben und sich davon durch Menschen-

schenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverläßigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freymüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eyde bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bey Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtseyn, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgehet. Wird aber der Meineyd entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

---

ad 18

Anweisung
wegen
abzukürzender Dienst-Eyde
sämmtlicher
Justiz-Officianten.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst der Allerhöchstselbst vollzogenen Verordnung vom 27sten October c. zu befehlen geruhet, daß die Amts- und Dienst-Eyde kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden sollen, so wird nach erfolgter Revision der im 3ten Theil der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Eydes-Formulare folgendes festgesetzt:

I. Der nach §. 43. Tit. 2. von den Präsidenten und Directoren der Landes-Justiz-Collegien abzuleistende Eyd wird dahin abgekürzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum

bestellet worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unpartheyische Justiz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königlichen
wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

II. Der nach §. 63. Tit. 3. von den Räthen der Justiz-Collegien abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

III. Der nach §. 37. Tit. 4. von den Auscultatoren und Referendarien, ingleichen nach §. 22. Tit. 5. von den Secretarien, und nach §. 55. desselben Tituls von den Registratoren abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, die Protocolle getreu und richtig zu führen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragene Geschäfte willig zu übernehmen, und nach meinen Kräften mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zu besorgen, auch diesen meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Hieraus ergiebt sich, daß wenn ein Auscultator zum Referendario, oder zum Secretario, oder zum Registratore ernannt wird, es keiner anderweitigen Vereydigung bedarf.

IV. Die nach §. 71. Tit. 5. von den Canzlisten, nach §. 92. von den Canzleydienern, Bothenmeistern und Bothen, ingleichen nach §. 105. von den Landreutern und Executoren abzuleistende Eyde, werden dahin abgeändert:

Ich

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum

angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr als die vorschriftsmäßige Sätze fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dienstes treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.

V. Der nach §. 17. Tit. 6. von den fiskalischen Bedienten abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Vortheil des Königlichen Fisci überall nach meinem Vermögen wahrzunehmen, und möglichst zu verhüten daß in keinem Falle zum Nachtheil desselben gehandelt werde, über die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen, allen etwanigen Contraventionen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und solche ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die mir aufgetragene fiskalische Prozesse und Untersuchungen vorschriftsmäßig zu führen und bald möglichst zur Endschaft zu befördern, die aufzunehmende Protocolle genau und richtig niederzuschreiben, und meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, die schuldige Folge zu leisten.

VI. Der nach §. 118. Tit. 7. von den Justiz-Commissarien und Notarien abzuleistende Eyd, ist nach dem No. I. bestimmten For-

Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Partheyen, welche sich meines Raths bedienen, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren, sie für Anstellung ungerechter Klagen, oder Ableugnung gegründeter Ansprüche zu warnen, ihnen die gesetzliche Vorschriften bekannt zu machen, diese auch selbst bey Ausrichtung der erhaltenen Aufträge genau zu befolgen, die Protocolle getreu und richtig zu führen, die Notariats-Instrumente mit der größesten Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen, und in allen auf mein Amt Beziehung habende Angelegenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

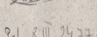
Diesen Anweisungen gemäß haben sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, ingleichen alle höhere und niedere Gerichte, bey Verpflichtung der Justiz-Officianten zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 13ten November 1799.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.





Pol. 8.III.2477